<u>Hinweisblatt 20</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Aufstellung eines Badebeckens bis max. 3,60 m Durchmesser und 0,90 m Höhe (eine Einlassung in den Boden ist nicht statthaft)

Für die Realisierung der angezeigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Errichten handelsüblicher transportabler Badebecken ist statthaft, wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung des Poolwassers gewährleistet wird. Ein Badebecken darf max. einen Durchmesser von 3,60 m haben. Es kann mit einer Filteranlage betrieben werden.
- Die Höhe des Badebeckens ist auf 90 cm begrenzt.
- Das Versenken des Badebeckens in den Boden, eine Aufschüttung, Ein- und Ausstiegspodeste, sowie die Umbauung von außen ist nicht statthaft.
- Die Errichtung eines gemauerten bzw. aus Beton gefertigten Badebeckens ist verboten.
- Der Einbau eines Pools auf der Parzelle ist nicht statthaft.
- Beim Nutzerwechsel wird das Badebecken nicht bewertet und es ist zurückzubauen, wenn der Nachpächter es nicht übernehmen will.